

JAROSLAV KUDRNA

EINIGE BEMERKUNGEN ZU DER FUNKTION DER LEGES BARBARORUM

Die *leges barbarorum* dienten schon seit dem 18. Jh. — man kann bei dieser Gelegenheit Montesquieu erinnern — als die wichtigste Quelle zur Erkenntnis des sozialen Gefüges der frühfeudalen Gesellschaft in Westeuropa. Es gab sogar Zeiten, wenn sie in der Historiographie als Quellen die Oberhand hatten und dies nicht nur in der deutschen Rechtshistorischen Schule. An ihnen haben sich auch andere namhafte Historiker, die zu rechtshistorischer Richtung gehörten, orientiert. Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jh. kommt es zu einer gewissen Reaktion auf diese wissenschaftlichen Strömungen der Historiographie und bei der Interpretation des frühen Feudalismus legte man nun mehr Nachdruck auf die Urkunden. Aber trotz einer gewissen Relativierung ihres Geltungsbereichs und inneren Inhalts — so z. B. bei Dopsch — gelten sie bis heute als Fundgrube für die Erforschung der sozialen Verhältnisse des frühen Mittelalters, unter anderem aus dem Grunde, daß in ihnen das Soziale mit dem Wirtschaftlichen gekoppelt ist. Es war sicherlich kein Zufall, daß die ältere deutsche Rechtsgeschichte so viele wirtschaftlich inhaltliche Gehalte berührte — eigentlich hat sich von der Rechtsgeschichte die eigentliche Wirtschaftsgeschichte erst schrittweise emanzipiert (KUDRNA 1959).

Die *leges barbarorum* entstanden erst nach der Formierung der Klassengesellschaft und des Staates im 5.—9. Jh., viele von ihnen beinhalten aber auch ältere Gewohnheiten der klassenlosen Gesellschaft, wobei die Gewohnheiten — man kann nur *cum grano salis* in diesem Falle von Gewohnheitsrecht sprechen — hier in gewisses System eingebaut worden sind. Es wurden eigentlich jene älteren Gewohnheiten beibehalten, die der neuen Klassengesellschaft zu dienen vermochten (WATTENBACH—LEVISON 1953).

Die Mehrzahl der Rechtskodifikationen wurde im Latein konzipiert — die Ausnahme bilden eigentlich einige „*leges*“ der Anglosaxen, die skandinavischen Gesetze und dann selbstverständlich die russische *Pravda*, wobei besonders bei jenen Gesetzen, deren Grundlage eine Auswahl von

älteren Gewohnheiten bildete, das Latein selbst rustikal ist (am markantesten in der Lex Salica und im Edictus Rothari) (BRUNNER 1906). Hier begegnen wir auch vielen Wendungen, die dem Germanischen entstammen. Es herrscht dann bis heute eine gewisse Unklarheit darüber, ob der ursprüngliche Wortlaut der Gesetze germanisch oder lateinisch war, ob das Germanische erst später ins Lateinische übersetzt wurde, oder ob schon die ursprüngliche Fassung der *leges* schon lateinisch war und die germanischen Ausdrücke als Hilfsmittel zur Verständigung bei dem Gerichtsverfahren dienen sollten. Möge es sein wie es wolle — die Frage kann man vielleicht nimmer völlig beantworten können — ist es ersichtlich, daß das Lateinische dem herrschenden sprachlichen *Usus* angepaßt werden sollte. Dies erfordert die Notwendigkeit der konkreten Analysen der einzelnen Wendungen (LEVY 1956, 22—37).

Man muß auch darauf achten, daß die Situation bei einzelnen Stämmen ganz unterschiedlich sein kann. Dies bezieht sich nicht nur auf die Unterschiede zwischen jenen Kodifikationen, in denen das römische Recht zur vollen Ausprägung kam —, d. h. in den ostgotischen, westgotischen und burgundischen Gesetzen—, welche die Überreste der sklavenhalterischen Gesellschaft reflektieren, sondern auch bei jenen Gesetzen, in welchen das römische Recht von außenher eingeführt wurde.

Große Schwierigkeiten sind auch mit der Frage der eigentlichen Bestimmung der Entstehungszeit einzelner *leges* verbunden. Einige Kodifikationen — z. B. der Westgoten, Ostgoten und teilweise der Burgunden — sind die Angaben über die Entstehung ganz genau, in anderen Fällen schwanken sie sogar durch Jahrhunderte. Dies kommt besonders bei jenen *leges* in Frage, bei denen die Prologe und Epiloge erst eine spätere Erfindung sind. Außerdem ist auch nicht gewiß, ob man bei den Angaben über die *leges* in anderen Quellen direkt den Text vor Augen haben muß, der sich dann in Handschriften aufrechthielt (dies gilt z. B. von Lex Salica), ob z. B. der Wortlaut dieser Gesetze nicht breiter war als der, der sich uns in den bekannten Handschriften erhalten hat. Dies bezieht sich besonders auf jene *leges*, die schrittweise entstanden und in denen sich die ganze Skala der älteren Gewohnheiten und Bräuche aufrechthielt. Die alten Gebräuche wurden da zwar ausgenutzt, aber der Form nach oder dem Inhalt nach wurden sie aber manchmal umgewandelt. Dies bezieht sich auch auf das Wergeld, das von der älteren persönlichen Rache und dem individuellen Lösegeld oder genauer Lösebetrag abgeleitet werden kann. Sicher ist aber auch, daß die Vorschriften der *leges* uns nicht das Gesamtbild der Lebensverhältnisse liefern können. Dies ist eine Voraussetzung, die nicht ignoriert werden kann. Das hilft uns auch die Unterschiede zwischen den Abgaben in den *leges* und den Angaben, die in den Urkunden erhalten sind, zu erklären. Die *leges barbarorum* liefern uns höchstens einen Ausschnitt aus den Lebensgewohnheiten der damaligen Gesellschaft. Dies bezieht sich auch auf die ganze Rechtsfassung, die eigentlich breiter sein mußte als diejenige, die in den *leges* enthalten ist (HALBAN 1899, 1901, 1907).

Das weitere Merkmal der *leges barbarorum* ist, daß sich in ihnen die territoriale Gültigkeit kaum durchzusetzen vermochte. Die wurde auf Stammesangehörige beschränkt. Nur in Ausnahmefällen haben sie diesen Rahmen überschritten. So z. B. das Theoderichedikt oder einige westgotische *leges*. Das Edikt des ostgotischen Königs Theodorich galt auch für die einheimische römische Bevölkerung, was den krassen Ausnahmefall bildet, sonst richtete sich die einheimische Bevölkerung, die aus der Römerzeit überlebte, und sich wenigstens im Westgotenreich und Burgundien erhalten hat, nach dem römischen Recht (BRUNNER 1906, 405).

Die Frage bleibt aber, was unter dem römischen Recht zu verstehen ist, ob man mit ihm z. B. *Breviarium Alarici*, was ein anderer Titel für die *Lex Romana Visigothorum* war, zu verstehen ist. Man könnte da der Ansicht eher zustimmen, daß man unter dem römischen Recht nicht bestimmte Kodifikationen, sondern ein Gemisch von Rechtsnormen, die aus älteren Gesetzen in der Rechtspraxis angewendet wurden, zu verstehen ist. Der Dualismus des römischen und germanischen Rechts war aber nur für die oben angeführten Staaten zuständig. Sonst hat sich die Situation besonders nach den fränkischen Eroberungen kompliziert, die zu einer Vermischung unterschiedliche Stammesgruppen führten. Die neuen Einsiedler haben mit sich auch das neue Recht gebracht. Dies hat z. B. auch auf die Burgunder übergegriffen, bei denen zur Zeit des burgundischen Reiches nur die rechtliche Dualität herrschte. Der rechtliche Pluralismus ging nicht durch die Regionen, sondern durch Dörfer und sogar einzelne Häuser hindurch (WATTENBACH-LEVISON 1953, 5).

Es ist bezeichnend, daß es auch in der Karolingerzeit zu keiner Vereinheitlichung der *leges* kam, die die Eigenbeständigkeit der einzelnen Stammesrechte zu verdrängen vermöchte. Dies soll eigentlich auch als ein Beweis dafür dienen, daß das fränkische Reich nur ein loser militärisch-administrativer Verband war, der eben wegen dieser Form nicht lange Zeit zu überleben vermochte. Es kam nur dazu, daß sich auch in fränkischer Zeit die königliche Gesetzgebung mit der Pluralität einzelner Stammesrechte ausgleichen mußte (BRUNNER 1906, 382). Auch die bekannten karolingischen Kapitularien, deren Forderungen für das ganze Reich verbindlich waren, mußten mit dieser Pluralität rechnen und sie zu koordinieren versuchen (BUCHNER 1940, 44). Die Staatsmacht war nur imstande einzelne Regeln anzugeben, nach denen man Vergehen der Angehörigen eines Stammes gegen die Angehörigen eines anderen verurteilte. Im Grunde handelte es sich nicht um anderes als um eine Kodifikation des *status quo*. Dabei wurden anders die Vergehen gegen die Person als gegen die Staatsmacht beurteilt. Dies bezieht sich auch auf die Sphäre des Privatrechts, wo es krasse Unterschiede gibt. So richtete sich das Erbrecht gewöhnlich nach dem Ursprung des Verweisers, die Bürgerschaft mußte nach dem Recht ausgeübt werden, dem der Minderjährige unterworfen war. Unterschiedliche Regeln galten für die Verlobung. Besonders die Rechtsgeschichte des 19. Jh. war bestrebt diese Regeln zu systematisieren, was ihr eigentlich nicht ganz gut gelingen konnte, da

diese Regeln nur vage Gültigkeit behielten. Hier hat die Einteilung in territoriale Kreise und in verschiedene Entwicklungsstufen eine gewisse Bedeutung. Tatsache aber bleibt, daß die zuständigen Stellen der Kapitularien nur die typischsten Fälle angeben, die die Praxis ins Leben brachte (BRUNNER 1906, 384, 397).

Die eigentliche Praxis wurde aber auch nicht hinsichtlich der Juden und der Fremden beigegeben. Die Fremden wurden erst später durch das Wergeld geschützt, die Juden wurden vielmehr rechtlich mehr geduldet als geschützt. So wurden sie in Neustrien nach dem römischen Recht behandelt, aber sie wurden durch kein Wergeld geschützt, das in halbiertes Form auch sonst der römischen Bevölkerung zustand. Auch die Kirche hat sich nach dem römischen Recht gerichtet, wobei dabei aber die Komplikation dort entstand, wo sich das Kloster nach dem Recht des Fundators richten mußte (BRUNNER 1906, 397).

Es stellt sich also die Frage, welche Rolle dem römischen Recht oder besser gesagt den Elementen des römischen Rechts in der frühfeudalen Epoche zufiel. Wurden vielleicht in die *leges barbarorum* die Elemente des römischen Rechts nicht aus dem Grunde aufgenommen, damit sie in den barbarischen Staaten das Sklaventum kodifizieren? Hat vielleicht die Aufnahme des römischen Rechts nicht dem Feudalisierungsprozeß selbst gedient?

Es ist ersichtlich, daß man auf diesen Fragekomplex nicht eine eindeutige Antwort geben kann. Vor allem muß man jene Tatsache betrachten, daß andere Rolle dem römischen Recht in jenen Gebieten zufiel, wo die Elemente der römischen sklavenhalterischen Gesellschaft überlebten und andere Rolle dann in jenen Gebieten, wo sich der Feudalismus aus der klassenlosen Gesellschaft entwickelt hatte, wo also die sklavenhalterische Gesellschaftsformation keine vermittelnde Rolle spielte. Aber diese Unterscheidung reicht nicht aus. Man kann auf diese Weise nämlich nicht erklären, warum mit der fortschreitenden Feudalisierung die eigentlichen Elemente des römischen Rechts zunehmen und welche Rolle dem römischen Recht bei diesem Prozeß zustand (KUDRNA 1959, 53).

Es ist unbestritten, daß die meisten Elemente des römischen Rechts die Gesetzbücher der Ostgoten, Westgoten und der Burgunden enthalten. Schon *Codex Euricianus* besteht vornehmlich aus den Absätzen, die im römischen Recht bekannt sind (ZEUMER Bd., 23). In diesen Staaten, vor allem bei den Visigothen, kann man nicht darüberhinaus mit Gewißheit feststellen, wann die sklavenhalterische Gesellschaft aufhört und die feudale einsetzt. Auf der anderen Seite kann man aber die Tatsache nicht außer acht lassen, daß das römische Recht auch die neue herrschende Feudalklasse ausnutzen konnte. Leider gibt es bei Visigoten, Burgunden und Ostgoten nicht genug Material, um diese Komponenten unterscheiden zu können. Daß aber das Durchdringen des römischen Rechts in die *leges barbarorum* mit dem schrittweisen Feudalisierungsprozeß zusammenhängt und die neue Feudalklasse das römische Recht zur Festigung eigener Positionen und zum Kampf gegen die Überreste der Markgenossenschaft

ausnutzte, das kann man an der Analyse anderer *leges barbarorum* demonstrieren. Jene *leges*, aus denen hervorgeht, daß dort Elemente der älteren markgenossenschaftlichen Ordnung einbezogen sind, wiesen am mindesten Elemente des römischen Rechts aus. Die älteste Fassung der *Lex Salica* kannte Elemente des römischen Rechts überhaupt nicht und im Edikt Rothari kommen Elemente des römischen Rechts nur sporadisch in Erscheinung. Mehr Elemente des römischen Rechts weisen die *Lex Ribuaria* und dann die *Lex Alamanorum* und *Baiuvariorum* auf (KUDRNA 1959, 27, 59).

Wenn wir die Texte der *leges* ansehen, so sehen wir, daß die Rezeption des römischen Rechts folgende Punkte berührte: a) die Möglichkeit der Veräußerung der *Immolien*, d. h. *Donationen*, *Traditionen* und *Verkäufe*, b) die Regelung der Erbschaftsverhältnisse, c) den Schutz des *Privateigentums*, gelegentlich auch die Steigerung der Macht des Staatsorganes und den Schutz der Interessen der Kirche (NELSEN 1972, 38). Ein großes Interesse an der Durchsetzung des römischen Rechts hat dann die Kirche gehabt, die ein eminentes Interesse an der Beseitigung der Überreste der gemeinschaftlichen Formen der Markgenossenschaft hatte und der die eigentlichen *Donationen*, die für die Kirche bestimmt waren, im Wege standen. Das römische Recht wurde so gegen sie Überreste der Urgesellschaft ausgenutzt, wobei es aber zu ständigen Kompromissen kommen sollte. Dies gilt von dem *Wergeldsystem*, dessen Wurzeln man in der vorstaatlichen Urgesellschaft finden kann und das mit den *Schlichtungen* der Streitigkeiten durch *Eigeninitiative* zusammenhängt, das nun durch das königliche Gericht abgeschafft werden sollte (KUDRNA 1959, 77). Damit ist zu erklären, daß manchmal das alte *Gewohnheitsrecht* mit den neuen *Konstitutionen* zusammengeht. Dazu gehören z. B. auch neue *Kataloge der Strafgeelder* (*Wergeld*). Die *Konstitutionen* schaffen so den *Rechtsgehalt* aus, widerspiegeln den Zerfall der älteren gesellschaftlichen Kräfte und befestigen die Macht der neuen Staatsorgane. Wir besitzen aber auch ein *Gesetzbuch*, daß nur aus den älteren *Gewohnheiten* besteht. Dies ist die *Ewa Chamavorum*, wo die neuen *Konstitutionen*, und dies im Gegensatz zur *Lex Salica* überhaupt, nicht vorkommen (BRUNNER 1906, 473). Wahrscheinlich diente aber die *Lex Chamavorum* nur als *Verzeichnis der Gewohnheiten*, das aber nicht als ein gültiges *Gesetzbuch* dienen sollte. Dies *Verzeichnis* wurde von Karl dem Großen angeregt (BUCHNER 40, 42).

Aus dem, was wir gesagt haben, geht hervor, daß die eigentliche *Kodifikation* der *leges* nur nach der *Etablierung* der *Klassengesellschaft* möglich war. Davon zeugen übrigens auch die *Prologe* einiger *leges*. Das besagt der *Prolog* zur *Lex Salica*, wo man bei der Gelegenheit der *Verfassung* der *Lex* von *Urhebern* als von „*proceres*“ spricht, die *Stammeshäuptlinge* sein sollte. Daneben figurieren „*rectores electi*“. Wenn man von *Rolle des Volkes* bei der *Formulierung* des *Gesetzes* spricht, so handelt es sich ausdrücklich um die *Angehörigkeit* zur herrschenden Klasse. Auch dies bezeugt, daß die *leges barbarorum* schon den Willen der

herrscheden Klasse repräsentieren, einer Klasse, die Gebräuche und Gewohnheiten aus der älteren gesellschaftlichen Etappe ausnützt, die dann in neuer Form zur Festigung der neuen Staatsmacht dienen.

LITERATURA

- ALTAMIRA, K. 1900: Germanisches Recht I. Die Rechtsdenkmäler, Berlin 1900.
BRUNNER, H. 1906: Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. 1.
BUCHNER, R. 1940: Textkritische Untersuchungen zur Lex Ribuarua, Schriften des Rechtsinstitut für ältere deutsche Geschichtskunde, MGH 1940.
DAHN, F. 1874: Westgothische Studien, Würzburg 1874.
ECKARDT, K. A. 1951: Zur Entstehungszeit der Lex Salica, Festschrift zum Feier des 200 jährigen Jubiliums der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Philosophisch-historische Klasse, Göttingen, Berlin, Heidelberg 1951, S. 1—31.
GAUPP, E. Th. 1953: Über das älteste geschriebene Recht der Westgoten, Germanische Abhandlungen, Mannheim 1953.
GFRÖRER, A. F. 1865, 1868: Zur Geschichte deutscher Volksrechte im Mittelalter, Bd. I., II., Schaffhausen 1865, 1868.
HALBAN, A. 1899, 1901, 1907: Das römische Recht in den germanischen Volksstaaten, Gierkes Untersuchungen 1899, 1901, 1907.
KINCL, J. 1959: Stát a právo v germánsko-římské Burgundii V.—VI. století. Praha 1959.
KUDRNA, J. 1959: Studie k barbarským zákoníkům Lex Baiuvariorum a Lex Alamanorum a počátkům feudálních vztahů v jižním Německu, Praha 1959.
LEVY, E. 1956: Weströmisches Vulgarrecht, Weimar 1956. Literatur zur Lex Alamanorum und Baiuvariorum, Kudrna J., Studie S. 22—37.
NELSEN, H. 1972: Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter, Göttingen 1972.
WAITZ, G. 1946: Das alte Recht der salischen Franken, Kiel 1946.
WATTENBACH-LEVISON, 1953: Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, Vorzeit und Karolinger, Beiheft, Die Rechtsquellen, R. Buchner, Weimar 1953.
ZEUMER, K. 0000: Geschichte der westgotischen Gesetzgebung, Neues Archiv 23.

NĚKOLIK POZNÁMEK K FUNKCI BARBARSKÝCH ZÁKONÍKŮ

Barbarské zákoníky představují jeden z nejvýznamnějších pramenů pro historii 5.—9. století v západní Evropě. Byly formulovány většinou latinsky, výjimku tvoří zákoníky anglosaské, kde se setkáváme s původní anglosaštinou.

V některých zákonících, např. Lex Salica, se udrželo množství zvyků a obyčejů, které pak byly kodifikovány v právní normě po vzniku státu.

Zákoníky většinou neměly platnost teritoriální nýbrž kmenovou, výjimku tvoří především některé zákoníky vizigótské a zákoník Rothari. Jinak se vycházelo z principu právníké personalty, která prakticky znamenala, že v některých obcích se žilo podle několika zákonků.

Velikým problémem v barbarských zákonících je funkce římského práva, které v některých případech odráželo vztahy společensko otrokářské, v jiných však měly vyslovené feudalizační ráz, jak je tomu např. v zákoníku práv 8. a 9. století.

V barbarských zákonících se obráží právě pro jejich konkrétnost vlastní společenská realita, nedají se však brát jako pramen jediný.